



Aufnahmeordnung der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Aufnahmeverfahren	3
2. Überprüfung der Eignung von Bewerber*innen	4
3. Auswahlkriterien	4
4. Vorbehaltliche Aufnahme	5
5. Spezielle Regelungen für FH-Masterstudiengänge	5
6. Kaution	6
7. In-Kraft-Treten	6

Präambel

Die vorliegende Aufnahmeordnung regelt auf der Grundlage des FHG, grundsätzlich die Aufnahme für Studien- und Lehrgänge an der FH OÖ.

Bestimmungen aus dem FHG werden – soweit für das Verständnis erforderlich und sinnvoll – zitiert.

FHG § 11 (1) Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten.

(3) Der Bewerberin oder den Bewerbern ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.

(4) Aufnahmeverfahren für Fachhochschul-Studiengänge sind unbeschränkt wiederholbar.

(5) Die in Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren sind für Fachhochschul-Studiengänge gemäß § 2 Abs. 2a anzuwenden.

1. Aufnahmeverfahren

Aus Qualitätsgründen kommt für alle Studiengänge innerhalb der FH OÖ in jedem Fall das untenstehende Auswahlverfahren zur Anwendung. Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang.

Die Ankündigung der Bewerbungsfristen sowie die Modalitäten des Aufnahmeverfahrens erfolgt in Druckbroschüren und über die Website der FH OÖ. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung der geforderten Unterlagen (Zeugnisse, Studiendokumente, Abschlussarbeiten etc.) können per Post oder in elektronischer Form eingebracht werden.

Bildung von zwei Bewerbungsgruppen (bei Studiengängen mit mehreren Organisationsformen, werden zwei Bewerbungsgruppen je Organisationsform gebildet):

- Allgemeine Hochschulreife (Matura, Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung, gleichwertige ausländische Schulabschlüsse).
- Bewerber*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation und (1) entsprechender Studienberechtigungsprüfung oder (2) FH-Studienbefähigungslehrgang oder (3) nachgewiesener gleichwertiger ausländischer Qualifikationen.

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen obliegt der Studiengangsleitung. Ergänzungs- oder Feststellungsprüfungen können in begründeten Fällen vorgeschrieben werden.

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden auf diese beiden Bewerbungsgruppen proportional zu der (aus dem mehrjährigen Durchschnitt ermittelten) Anzahl der Bewerber*innen pro Gruppe aufgeteilt.

2. Überprüfung der Eignung von Bewerber*innen

Das Auswahlverfahren setzt sich aus einem optionalen schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen, in denen die allgemeine und spezifische Eignung für das Studium überprüft wird.

- Im schriftlichen Aufnahmeverfahren können Teile eines standardisierten Potenzialtests und/oder eines fachbezogenen Tests verwendet werden, um die grundlegende Studierfähigkeit zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Tests gehen zum einen in die Gesamtbewertung ein, zum anderen wird daraus eine Rangliste erstellt, die gegebenenfalls für die Auswahl der Einladungen zum mündlichen Teil herangezogen wird. Der schriftliche Teil des Aufnahmeverfahrens kann entfallen, wenn die organisatorischen Möglichkeiten Interviews mit allen Bewerber*innen erlauben.
- Der mündliche Teil des Aufnahmeverfahrens wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten mit jedem/r Bewerber*in geführt. Sollte die Anzahl der Bewerber*innen dafür zu hoch sein, entscheidet die oben genannte Rangliste. Wurde kein schriftliches Aufnahmeverfahren (siehe oben) durchgeführt, muss der mündliche Teil mit jedem/r Bewerber*in durchgeführt werden.

Das mündliche Interview wird individuell durchgeführt. Ziel ist es, einen Eindruck über Motivation und Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für das Studium zu gewinnen. Dem/der Bewerber*in wird die Möglichkeit geboten, sich selbst zu präsentieren, Beweggründe für das spezifische Studium, persönliche Zukunftspläne etc. genauer zu erörtern.

Ein Teil des Bewerbungsgesprächs kann in englischer Sprache durchgeführt werden. Das Aufnahmegespräch kann per Videotelefonie (z.B. Skype) durchgeführt werden, sofern eine persönliche Anreise dem/der Bewerber*in nicht zumutbar ist.

Das Aufnahmeverfahren für Studiengänge ist unbeschränkt wiederholbar. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ist zu klären, ob die vorgesehene/n Sprache/n des gewählten Studiengangs ausreichend beherrscht wird/werden. Sollte die Kenntnis der deutschen bzw. englischen Sprache nicht ausreichend vorhanden sein, so können entsprechende Zusatzkurse bzw. Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden, beispielsweise die Absolvierung des Vorstudienlehrgangs der FH OÖ.

Bei Bewerber*innen, die die fachlichen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, können in den entsprechenden Fächern Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden (siehe Pkt. 4).

3. Auswahlkriterien

Die Auswahl der Studienanfänger*innen erfolgt auf Grundlage festzulegender Kriterien. Die Kriterien sind im Studiengangsantrag entsprechend den fachlichen Anforderungen festzulegen.

Beispiele für Kriterien sind:

- Erfolgsnachweise der höchsten/letzten Ausbildung unter Einbeziehung von Abschlussarbeiten, fachlich relevanter Projektarbeiten und besonderer Leistungen z.B. Ausstellungen, Erfolge bei Wettbewerben etc.
- Leistungen beim optionalen Potentialtest.
- Facheinschlägige berufliche Praxis (insbesondere bei berufsbegleitender Organisationsform).
- Ergebnis des persönlichen Bewerbungsgesprächs (persönliche Motive und Ziele, Sprachkompetenz etc.).

Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren zufolge einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.

Die festgelegten Reihungskriterien sind mit einer entsprechenden Gewichtung für die Reihung im Antrag darzustellen und zu verwenden.

Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens sind nachvollziehbar zu dokumentieren und über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten aufzubewahren. Einsichtnahme in die Beurteilungs- und

Auswertungsunterlagen durch die Bewerber*innen kann gem § 11 Abs 3 FHG innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses genommen werden. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.

Gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung hinsichtlich der Aufnahme besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Kollegium.

4. Vorbehaltliche Aufnahme

FHG § 4 (8) Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen. Im Falle eines berufsbegleitend organisierten Studiums kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist bis längstens Ende des dritten Semesters vorgesehen werden. Die Zusatzprüfungen und die dafür erforderlichen Qualifikationen können an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt sind, an staatlich organisierten Lehrgängen, an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, oder an Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, abgelegt bzw. erworben werden.

Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung eine einschlägige berufliche Qualifikation mitbringen, aber die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen zum Zeitpunkt des Studienbeginns noch nicht absolviert haben, werden gem § 4 Abs 8 FHG als ordentliche Studierende betrachtet. Die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen müssen jedoch innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn erbracht werden. Im Falle eines berufsbegleitend organisierten Studiums kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist bis längstens Ende des dritten Semesters vorgesehen werden. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der geforderten Frist erbracht, scheidet der/die Studierende aus dem Studium ohne Abschluss aus.

Bewerber*innen, die keine einschlägige berufliche Qualifikation vorweisen und die Zugangsvoraussetzung für ein Studium (noch) nicht erbringen, können als außerordentliche Studierende aufgenommen werden. Sobald der/die Studierende die Zugangsvoraussetzungen vorweisen kann, gilt er/sie als ordentliche/r Studierende/r. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Jahres erbracht, scheidet der/die Studierende aus.

5. Spezielle Regelungen für FH-Masterstudiengänge

FHG § 4 (4) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation; fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines Fachhochschul-Studienganges auf Berufserfahrung auf, darf der Zugang zu diesem Fachhochschul-Studiengang auf eine entsprechende Zielgruppe beschränkt werden. Wird für einen Studiengang die Beherrschung einer bestimmten Sprache gefordert, so haben die Studierenden die Kenntnis dieser Sprache nachzuweisen.

Die Auswahl der Studienanfänger*innen erfolgt grundsätzlich leistungsbezogen auf Grundlage folgender Komponenten:

- a) Als Voraussetzung gilt die Absolvierung von Studien im Umfang von zumindest 180 ECTS-Punkten.
- b) Je nach fachspezifischen Anforderungen können für einzelne Fachgebiete eine Mindestanzahl von absolvierten ECTS-Punkten im jeweiligen Studiengangsantrag vorgeschrieben werden.
- c) Eine Einteilung in Bewerbungsgruppen entfällt.

Studierende, die in ein Masterstudium aufgenommen werden und zum Zeitpunkt des Studienbeginns das zulassungsrelevante Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können mit Genehmigung der Studiengangsleitung die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachweisen. Wird das Bachelorstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, so scheidet der/die Studierende aus dem Masterstudium ohne Abschluss aus. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Bachelorstudiums gelten diese Studierende jedenfalls als außerordentliche Studierende des Masterstudiengangs.

6. Kautio

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren kann eine Kautio vorgesehen werden. Es handelt sich dabei um eine sachbezogene Kautio, die nach erfolgter Immatrikulation spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Studiengang oder auch Studienabschlusses rückerstattet wird.

7. In-Kraft-Treten

Die „Aufnahmeordnung der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 30.09.2020 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum 01.01.2021 in Kraft.